

Kriegel, Gunststr.

Kanton Aargau.

N° VIII.

Aufenth. u. Niederl.-Gesetz § 23.
Vollz.-Verordnung § 15.

1897
fol. 220

Bezirk

D

Gemeinde Baden

Aufenthalts-Karte.

Dem Ephraim Carlbach aus Lübeck

von Beruf Student wird auf eingelegte (^{Niederlassungs-}_{Aufenthalts-})=Bewilligung
N° 19764 der Aufenthalt in hiesiger Gemeinde, unter Beobachtung der hierseitigen
Gesetze und Verordnungen, bis zum 1. Heumonats 1898 gestattet, mit der weiteren
Verpflichtung der Anmeldung 14 Tage vor Ablauf dieser Gültigkeitszeit, wenn
ein verlängerter Aufenthalt begehrt wird. Diese Anmeldung ist bei der unterzeich-
neten Behörde anzubringen, bei welcher auch im Falle früherer Abreise aus der
Gemeinde die (^{Niederlassungs-}_{Aufenthalts-})=Bewilligung gegen diesen Schein zu erheben ist. Die
Gültigkeit dieser Karte erlischt mit dem 30. Brachmonat 1898.

Baden den 29. Mai 1897

Taxe Fr. 1.45

Namens des Gemeinderates:

NB. Diese Karte gilt für die Familienglieder
neben dem obgenannten Eigentümer derselben.



Gebet Zählungswechsel ist sofort
bei Stadtpolizei anzuzeigen. Im
Niederlassungs- u. Aufenthaltsgesetz
Art. 2. - 1. Stufe.